

Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge

Zusatzreglement ‹Weiterversicherung
nach Ausscheiden aus der obligatorischen
Versicherung gemäss Art. 47a BVG›

Ausgabe Januar 2021

1. Grundlagen

1.1 Dieses Zusatzreglement regelt die Weiterversicherung einer versicherten Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde (Weiterversicherung nach Art. 47a BVG).

1.2 Die Bestimmungen des Zusatzreglements ergänzen das Vorsorgereglement und das Kassenreglement. Bei Abweichungen sind die Bestimmungen des Zusatzreglements massgebend.

1.3 Nach Massgabe des Gesetzes und des Stiftungszweckes kann der Stiftungsrat das Zusatzreglement jederzeit ändern. Die Änderungen des Zusatzreglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

2. Voraussetzungen

2.1 Die versicherte Person kann schriftlich bis spätestens einen Monat nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stiftung verlangen, dass die Versicherung weitergeführt wird.

2.2 Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist schriftlich zu belegen.

3. Leistungen

3.1 Die versicherte Person hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Sparbeiträge) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Sparbeiträgen) weiterzuführen im bisherigen Umfang.

3.2 Die Höhe des versicherten Lohnes entspricht dem letzten versicherten Lohn vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3.3 Erleidet die versicherte Person einen Unfall im Sinne des Art. 4 ATSG, eine Berufskrankheit oder eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne des UVG, so erbringt die Stiftung die Rentenleistungen maximal in Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Allfällige in diesem Kassenreglement vorgesehene Leistungen aus Lohnanteilen über dem UVG-Maximum bleiben versichert.

3.4 Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

4. Finanzierung

4.1 Die gesamten Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten sind von der versicherten Person zu finanzieren und monatlich zu bezahlen. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die Sparbeiträge.

4.2 Die Beiträge sind jeweils am Monatsersten vorschüssig für die Versicherung während des übernächsten Monats fällig. Werden die Beiträge nicht fristgerecht überwiesen, mahnt die Stiftung die versicherte Person und ist berechtigt, die Versicherung auf den Zeitpunkt zu kündigen, bis zu dem sie bezahlt ist.

4.3 Ein Einkauf gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements ist möglich.

5. Meldepflichten

5.1 Die versicherte Person verpflichtet sich, alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlichen Angaben und Unterlagen der Stiftung fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

5.2 Dazu zählen insbesondere folgende Angaben:

- Antritt eines Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber mit Datumsangabe
- Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung unter Angabe des Eintrittsdatums
- Zivilstands- und Namensänderungen, insbesondere das Datum der Eheschliessung
- Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 20% über die Dauer der vereinbarten Wartefrist hinaus
- jede Änderung des Grads der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invaliditätsgrades
- Änderungen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen
- Änderungen der Korrespondenzadresse oder des Wohnsitzes
- Weitere Vorsorgeverhältnisse bei anderen Vorsorgeeinrichtungen, wenn für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse das Prinzip der Angemessenheit nicht eingehalten ist

5.3 Die weiteren Meldepflichten gemäss dem anwendbaren Vorsorgereglement und dem Kassenreglement bleiben vorbehalten.

5.4 Für verspätete Meldungen können Kosten gemäss dem Kostenreglement erhoben werden.

6. Beendigung

6.1 Die Versicherung endet bei:

- Eintritt des Risikos Invalidität
- Eintritt des Risikos Tod
- Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rücktrittsalters
- Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
- Kündigung durch die versicherte Person oder durch die Stiftung bei Beitragsausständen mit einer Frist von 14 Tagen jeweils auf Ende eines Monats.

6.2 Die Auflösung des Anschlussvertrages für die Vorsorgekasse, welche eine Übertragung der Weiterversicherung von der Stiftung an eine andere Vorsorgeeinrichtung zur Folge hat, bleibt vorbehalten.

7. Inkrafttreten

Dieses Zusatzreglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Bäloise-Sammelstiftung
für die obligatorische berufliche Vorsorge
c/o Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch